

DSGVO: Beurteilungen zu ausgewählten datenschutzrechtlichen Fragen*

1. Einleitung

Seit 25. 5. 2018 ist die DSGVO¹ in Kraft. Sie dient dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten. Eine modernen Standards entsprechende Sachverständigentätigkeit wird in den allermeisten Fällen ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht auskommen und unterliegt daher jedenfalls den Bestimmungen der DSGVO und den dazu erlassenen Anpassungsgesetzen. Dieser Beitrag beleuchtet die wichtigsten Fragen, die bei der Verarbeitung von personenbezogener Daten durch Gerichts- bzw. Amtssachverständige und Privatsachverständige auftreten können.

2. Rechtsgrundlagen

Die DSGVO ist seit 25. 5. 2018 anwendbar. Der Bereich Justiz wird in Österreich daneben in einem eigenen Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 2018/32, geregelt, das ebenfalls seit 25. 5. 2018 in Kraft steht. Dieses schuf unter anderem Bestimmungen im GOG zum „Datenschutz in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und der weisungsfreien Justizverwaltung“ (§§ 83 bis 85) sowie zum „Datenschutz in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit“ (§ 85a) und novellierte die Bestimmungen über die „Verarbeitung personenbezogener Daten“ (§ 74) und das „Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten“ (§ 75) in der StPO.

Für das zivilgerichtliche Verfahren wird im GOG der **Begriff der justiziellen Tätigkeit** näher definiert und in diesem Bereich hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen auf die Verfahrensrechte verwiesen. Des Weiteren wird für die Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch ein Organ, das in Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit handelt, ähnlich wie bereits nach dem DSG 2000 ein eigener Feststellungsanspruch vorgesehen.

Insbesondere für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit beachtlich ist des Weiteren die Richtlinie (EU) 2016/680,² die im 3. Hauptstück des DSG (§§ 36 ff) umgesetzt wurde. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten durch Strafgerichte richtet sich allerdings grundsätzlich nach den Bestimmungen der StPO, da deren einschlägige Regelungen zu

Datenverarbeitungen als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen des 3. Hauptstücks des DSG vorgehen. Der bestehende subsidiäre Rechtsschutz des GOG wurde auch weiterhin beibehalten.

Mit dieser komplexen normativen Ausgangslage sehen sich die Sachverständigen seit (zumindest) 2018 konfrontiert, was bei ihnen (naturgemäß) zu einer gewissen Unsicherheit führte, wie mit den (personenbezogenen) Daten und deren Speicherung umgegangen werden soll. Einige der wichtigsten dieser (Rechts-)Fragen sollen hier beleuchtet werden.

3. Fragestellungen

3.1. Unter welchen Umständen fallen der Befund und das Gutachten sowie sämtliche Hilfsmittel und Unterlagen, deren sich der Sachverständige³ bedient, unter das Regime der DSGVO bzw. des DSG?

3.2. Wie kann der Sachverständige sicherstellen, dass die obgenannten Unterlagen gerade nicht unter das Regime der DSGVO bzw. des DSG fallen?

3.3. Unter welchen (tatsächlichen bzw. rechtlichen) Voraussetzungen darf der Sachverständige Befund und Gutachten sowie sämtliche Hilfsmittel und Unterlagen, deren er sich bediente, über das Ende seiner Tätigkeit aufbewahren? Wie lange dürfen sie, auch wenn die DSGVO bzw. das DSG anzuwenden sind, aufbewahrt werden?

3.4. Wie ist die Einordnung der Sachverständigen im Auftrag von Gerichten oder Behörden als „*Auftragsverarbeiter*“ oder „*Verantwortlicher*“ zu treffen? Welche Kriterien sind dabei anzuwenden?

3.5. Was resultiert im Hinblick auf die Aufbewahrung von Dokumenten aus der vorstehenden Einordnung?

4. Anwendungsbereich der DSGVO und des DSG

Erste Voraussetzung dafür, dass der Befund und das Gutachten sowie sämtliche Hilfsmittel und Unterlagen, deren sich der Sachverständige bedient, dem Regime der DSGVO und des DSG unterliegen, ist, dass sie **personenbezogene Daten** enthalten (Art 1 DSGVO).

* Der vorliegende Beitrag basiert im Wesentlichen auf einem vom Hauptverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó und Univ.-Ass. Mag. Žiga Škorjanc.

Führt ein Sachverständiger eine Aktensammlung mit Informationen zu Personen als **Datenbank elektronisch**, werden personenbezogene Daten in einem automatisierten Verfahren verarbeitet. Daher sind auf die Datenverarbeitung die DSGVO und das DSG (bzw die Richtlinie [EU] 2016/680) anwendbar (Art 2 Abs 1 DSGVO).

Wird die Aktensammlung hingegen **manuell in Papierform** geführt, ist entscheidend, ob diese als Dateisystem ausgestaltet ist oder nicht.⁴

Werden das Gutachten und die Hilfsmittel und Unterlagen in chronologischer Reihenfolge nur in einen **Papierakt** aufgenommen und werden anschließend aus diesen Akten **Aktensammlungen** gebildet, sind die in den Akten und Aktensammlungen enthaltenen personenbezogenen Daten **nicht nach einem bestimmten Suchkriterium zugänglich**. Daher handelt es sich bei diesen um **keine Dateisysteme**, die in den Anwendungsbereich des DSGVO und/oder des DSG (bzw der Richtlinie [EU] 2016/680) fallen.⁵

Die **Aufbewahrung in Papierform** ist insbesondere nach Erstattung des Gutachtens und der Übermittlung der Unterlagen an das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder den sonstigen Auftraggeber des Gutachtens und nach Beendigung der Sachverständigentätigkeit im konkreten Fall möglich.

5. Bisherige Judikatur

5.1. Zur Einordnung der Sachverständigen als „Auftragsverarbeiter“ oder „Verantwortliche“

Das BVwG vertritt im Erkenntnis vom 27. 9. 2018, W214 2196366-2, – in Abweichung von den Erläuterungen zu § 83 GOG in der Fassung der Novelle BGBl I 2018/32⁶ – die Rechtsansicht, dass gerichtlich beeedete Sachverständige zumindest gemeinsam mit dem Gericht, das sie mit der Gutachtenserstellung beauftragt hat, als Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO zu betrachten sind. Das BVwG begründet das damit, dass die Sachverständigen selbständig und eigenverantwortlich über die Mittel („*Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird*“)⁷ entscheiden. Das Gericht habe hinsichtlich der Methodik der Gutachtenserstellung und der Entscheidung, welche personenbezogenen Daten konkret verarbeitet werden, keinerlei Einfluss auf den Inhalt des Gutachtens und auch keine diesbezüglichen Weisungsbefugnisse. Damit werde von den Sachverständigen über wesentliche Aspekte der Mittel entschieden.

Dieser Judikaturlinie folgend wies auch die Datenschutzbehörde mit Bescheid vom 29. 6. 2020, D124.2061,⁸ den Sachverständigen (gemeinsam mit dem Gericht) die Stellung als Verantwortlicher und nicht bloß als Auftragsverarbeiter zu. Die Datenschutzbehörde ist im Übrigen der Ansicht, bei der Sachverständigentätigkeit handle es sich um keine „*justizielle Tätigkeit*“ im Sinne von Art 55 DSGVO. Neben dem zitierten Erkenntnis des BVwG stützt sich die Datenschutzbehörde in ihrer Entscheidung auch auf Rechtsprechung des OGH, „*wonach das Gericht dem*

Sachverständigen die im Zuge der Auftragserledigung anzuwendende(n) Methode(n) im Allgemeinen nicht vorzuschreiben hat, da die Methodewahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit zählt.“⁹

Wie unten zu zeigen sein wird, sprechen gute Gründe dafür, der Rechtsansicht des BVwG und der Datenschutzbehörde nicht zu folgen. Höchstgerichtlich ist diese Rechtsfrage noch nicht entschieden.

5.2. Zur Frage, ob die Staatsanwaltschaft eine „gerichtliche Behörde“ ist

Mit Bescheid vom 22. 11. 2018, DSB-D213.705/0003-DSB/2018, sprach die Datenschutzbehörde aus, dass eine österreichische Staatsanwaltschaft aufgrund der Weisungskette bis zu einem obersten Organ keine „*unabhängige Justizbehörde*“ sei und erklärte sich daher in Datenschutzfragen für zuständig. Die Staatsanwaltschaft bekämpfte den Bescheid. Bezüglich der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde schloss sich das BVwG im bereits rechtskräftigen Erkenntnis vom 3. 7. 2019, W256 2210459-1, der Rechtsansicht der Vorinstanz an.¹⁰ Auch diese Rechtsfrage ist höchstgerichtlich noch nicht entschieden.

5.3. Zur Frage der Aufbewahrungsfristen

Grundsätzlich muss die Aufbewahrung zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (zB aufgrund **steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Aufbewahrungspflichten**) erfolgen, wobei nach der Judikatur der Datenschutzbehörde eine bloße Verjährungsfrist keine konkrete Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten normiert.¹¹ Des Weiteren kann die fortgesetzte Aufbewahrung von (nicht sensiblen) personenbezogenen Daten auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Sachverständigen gestützt werden (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).¹² Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Auf diesen Erlaubnistatbestand können insbesondere die Aufbewahrung und die anschließende Verwendung personenbezogener Daten für den Zweck der Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung gestützt werden.¹³

Laut Datenschutzbehörde kann aus einer 10-jährigen Verjährungsfrist (nach § 207 Abs 2 BAO) keine 10-jährige Aufbewahrungspflicht (automatisch) abgeleitet werden.¹⁴ Allerdings hat der Sachverständige berechnete Interessen, für die Zeit bis zum Ablauf der Verjährungsfrist eine Beweissituation zu schaffen, die es ihm ermöglicht, sein rechtmäßiges oder schuldloses Verhalten darzutun und durch parate Beweismittel zu untermauern. Auch Verjährungsfristen dienen nämlich dem Zweck, einen Beweisnotstand durch Zeitablauf zu verhindern.¹⁵

Die bloß abstrakte Möglichkeit rechtlicher Auseinandersetzungen genüge jedoch nicht für die Aufbewahrung perso-

nenbezogener Daten.¹⁶ „... die weitere Aufbewahrung von Daten [muss] durch ein sich konkret abzeichnendes Verfahren gerechtfertigt sein.“¹⁷ So ist „der allgemeine Hinweis auf potentiell zukünftige, noch nicht anhängige bzw nicht sicher bevorstehenden (Gerichts-)Verfahren nicht ausreichend ... Vielmehr muss der Verantwortliche darlegen, welche konkreten zukünftigen Verfahren auf welcher Grundlage anhängig gemacht werden könnten und inwiefern durch derartige Verfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung der Datenschutzbehörde eine Notwendigkeit zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten begründet wird.“¹⁸

6. Auseinandersetzung mit der bisherigen Judikatur

6.1. Zur Einordnung der Sachverständigen als „Auftragsverarbeiter“ oder „Verantwortliche“

6.1.1. Vorbemerkung

Ungeachtet der oben genannten Entscheidungen vertritt der Hauptverband nach wie vor die Rechtsansicht, dass Gerichtssachverständige bei Erstattung von Gutachten im Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, aber wohl auch im privaten Auftrag bis zur Erfüllung des Auftrags im Regelfall nur Auftragsverarbeiter sind. Erst danach könnte – etwa bei weiterer Aufbewahrung von Daten im eigenen Interesse – die Eigenschaft eines Verantwortlichen vorliegen.

6.1.2. Definition in der DSGVO

Die DSGVO sieht für die datenschutzrechtliche Rollenverteilung bei mehreren Akteuren drei verschiedene Möglichkeiten vor, die ganz unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Wenn die Daten vom Verantwortlichen an einen Dritten weitergegeben werden, so kann dieser Auftragsverarbeiter, ein selbständiger Verantwortlicher oder ein gemeinsam Verantwortlicher sein.

Ein **Auftragsverarbeiter** ist „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“ (Art 4 Z 8 DSGVO; § 36 Abs 2 Z 9 DSG; Art 3 Z 9 der Richtlinie [EU] 2016/680).

Hingegen ist ein **Verantwortlicher** „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Art 4 Z 7 DSGVO).¹⁹ Nach der Richtlinie (EU) 2016/680 bzw §§ 36 ff DSG kommt nur die zuständige Behörde als der Verantwortliche infrage.²⁰

„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie **gemeinsam Verantwortliche**.“ (Art 26 Abs 1 Satz 1 DSGVO; § 47 DSG; Art 21 der Richtlinie [EU] 2016/680).²¹

In der Literatur gehen die Meinungen zur Frage, welche datenschutzrechtliche Stellung die vom Gericht beigezogenen Sachverständige einnehmen auseinander.

Ein Teil der Lehre zieht aus den Erläuterungen den Schluss, dass die vom Gericht im Rahmen der Verfahrensführung beigezogenen Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit im Umfang des Beststellungsbeschlusses und somit des gerichtlichen Auftrags als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren sind.²² Nach dieser Meinung wird man auch bei Beauftragung durch eine Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde oder bei Tätigkeit im privaten Auftrag bis zu dessen Erfüllung im Regelfall nur Auftragsverarbeiter.²³

Nach anderen Literaturmeinungen sind sowohl der gerichtlich bestellte Sachverständige für die im Rahmen des Gerichtsbeschlusses durchgeführte Verarbeitungstätigkeit der Gutachtenserstellung als auch der Privatsachverständige als selbständige Verantwortliche zu qualifizieren.²⁴

6.1.3. (Allgemeine) Kriterien zur Bestimmung datenschutzrechtlicher Rollen

Die wesentlichen Elemente zur Abgrenzung des **Verantwortlichen** von anderen Akteuren sind in der Definition des Begriffs enthalten. Entscheidend für die Einstufung als Verantwortlicher ist die Entscheidung über den Zweck der Verarbeitung. Diese bedingt stets eine Einstufung als Verantwortlicher. Die Entscheidung über die Mittel impliziert nur dann die Rolle des Verantwortlichen, wenn über wesentliche Aspekte der Mittel entschieden wird. Andere wesentliche Aspekte der Mittel nicht berührende Entscheidungen der Verarbeitung, die etwa technische und organisatorische Fragen betreffen, können (problemlos) an Auftragsverarbeiter delegiert werden. Dieser kann zB bestimmen, welche Hardware oder Software verwendet wird oder welche Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden.²⁵

Der **Auftragsverarbeiter** verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen, handelt dabei in dessen Interesse und befolgt die erteilten Weisungen, die sich zumindest auf den Zweck der Verarbeitung und die wesentlichen Elemente der Mittel zu beziehen haben. **Eine allgemeine Weisung** ist daher für die Tätigkeit als Auftragsverarbeiter **ausreichend**. In diesen Fällen sollten die vom Auftragsverarbeiter bestimmten Mittel eine angemessene Methode zur Erreichung des Zwecks bzw der Zwecke der Verarbeitung darstellen.²⁶

6.1.4. Die datenschutzrechtliche Rolle des gerichtlich, staatsanwaltschaftlich oder verwaltungsbehördlich bestellten Sachverständigen

Wird in einem gerichtlichen Verfahren „die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so hat das erkennende Gericht einen oder mehrere Sachverständige ... zu bestellen“ (§ 351 Abs 1 Satz 1 ZPO).²⁷ **Über die Aufnahme eines Beweises und somit den Zweck der Verarbeitungstätigkeit des Sachverständigen entscheidet ausschließlich das Gericht.**²⁸ Der Sachverständige verfolgt durch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung keine eigenen oder weiteren Zwecke. Auch seine wirtschaftlichen Interessen an der Tätigkeit sind durch das

GebAG, nach welchem die Gebühren des Sachverständigen zu bemessen sind,²⁹ gesetzlich bestimmt.³⁰ Der Sachverständige nimmt somit nicht aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss.³¹

Der **Bestellungsbeschluss**, mit dem das Gericht den Auftrag zur Befundaufnahme und Gutachtenserstattung erteilt, stellt eine **allgemeine Weisung** an den Sachverständigen dar. Diese Weisung legt die **wesentlichen Mittel** der Verarbeitungstätigkeit fest.

Das wichtigste Mittel, über das das Gericht (allein) entscheidet, ist der **Einsatz eines Auftragsverarbeiters** selbst durch Bestellung eines Sachverständigen.³² Damit werden der Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der Zugang zu diesen festgelegt, indem entschieden wird, welche Daten an Dritte oder Auftragsverarbeiter übermittelt werden und gegebenenfalls an wen. Die Sachverständigen dürfen nicht über die Offenlegung personenbezogener Daten an gewisse weitere Kategorien von Empfängern selbst entscheiden.

Grundsätzlich darf der Auftragsverarbeiter selbständig über die eingesetzten organisatorischen oder technischen Mittel (wie etwa die Verwendung von spezifischer Hardware oder Software) entscheiden. Die Vorgehensweise bei der Beweisaufnahme und Gutachtenserstattung durch Sachverständige ist jedoch gesetzlich geregelt und durch die Standesregeln³³ weiter determiniert. Daher kann der Sachverständige auch über die nicht wesentlichen Mittel nicht frei entscheiden.

Gesetzlich ist in § 362 ZPO vorgeschrieben, dass das Gutachten stets zu begründen ist und der Sachverständige anzugeben hat, von welchem Sachverhalt er bei der Erstattung seines Gutachtens ausgeht (Befund).³⁴ Damit werden materielle Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens und somit die Tätigkeit des Sachverständigen (einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten) gemacht.

Die Anforderungen an die Tätigkeit der Sachverständigen werden in den Standesregeln weiter konkretisiert. Danach ist der Sachverständige unter anderem „zu strengster Verschwiegenheit über seine Sachverständigentätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Insbesondere ist ihm untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu offenbaren oder zu verwerten, die ihm ausschließlich aus seiner Sachverständigentätigkeit bekannt geworden sind.“³⁵

Selbst dort, wo die Mittel der Verarbeitungstätigkeit nicht gesetzlich, vom Gericht oder durch Standesregeln festgelegt sind, ist der Sachverständige an den gerichtlichen Auftrag gebunden und darf nur in diesem Rahmen die nicht wesentlichen Mittel bestimmen. Dabei hat er im besten Interesse des Gerichts zu handeln und ist somit in seinem Ermessen gebunden.³⁶ Die eingesetzten Mittel müssen daher eine **angemessene Methode** zur Erreichung des Zwecks bzw der Zwecke darstellen.

Darüber hinaus kann das Gericht bestimmen, wie lange diese personenbezogenen Daten vom Sachverständigen im gerichtlichen Auftrag verarbeitet werden (**Aufbewahrungsfrist bzw Löschpflicht**). Dem Sachverständigen kann nämlich aufgetragen werden, dass er „nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt“ (Art 28 Abs 3 lit g DSGVO; § 48 Abs 3 Z 7 DSG; Art 22 Abs 3 lit d der Richtlinie [EU] 2016/680).

Im Ergebnis sprechen daher die besseren Gründe für die Einordnung des gerichtlich bestellten Sachverständigen als Auftragsverarbeiter.³⁷ Da die Bestellung von Sachverständigen und die Befugnis, über Zwecke und Mittel der Verarbeitungstätigkeit zu entscheiden, durch die Verfahrensgesetze vordeterminiert sind, ist die datenschutzrechtliche Rolle des Sachverständigen in allen gerichtlichen Verfahren gleich und muss nicht erst im Einzelfall bestimmt werden. Dies **gilt auch** für einen von der Staatsanwaltschaft **im Ermittlungsverfahren** bestellten Sachverständigen.

Hingegen kann die **Rolle des Sachverständigen in Verwaltungsverfahren unterschiedlich ausgestaltet** sein. Wird ein Sachverständiger in einem Verwaltungsverfahren von der Behörde bestellt (nichtamtliche Sachverständige), besteht bei der Beurteilung der datenschutzrechtlichen Rolle kein Unterschied zum gerichtlich bestellten Sachverständigen (§ 52 Abs 2 AVG).³⁸ Werden hingegen im Verwaltungsverfahren Amtssachverständige herangezogen, ist zu beachten, dass es sich bei diesen um „die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen“ handelt (§ 52 Abs 1 AVG). Die Tätigkeit der Amtssachverständigen ist daher der Behörde unmittelbar zuzurechnen.³⁹

6.1.5. Exkurs: Datenschutzrechtliche Rolle des Privatsachverständigen

Die datenschutzrechtliche Rolle des Privatsachverständigen ist nicht gesetzlich determiniert. Sie ist vielmehr funktionell, **entsprechend dem tatsächlichen Einfluss und damit auf der Grundlage einer faktischen anstelle einer formalen Analyse zu bestimmen.**⁴⁰

Diese Analyse der Faktenlage setzt bei Privatsachverständigen eine Bewertung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Sachverständigen als Auftragnehmer und seinem Auftraggeber voraus.⁴¹ Der **Vertrag** kann eine **ausdrückliche Zuweisung** von datenschutzrechtlichen Rollen an Vertragsparteien enthalten, die allerdings die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln muss, um wirksam zu sein.⁴² Selbst wenn die Rollen nicht ausdrücklich festgelegt werden, kann ein Vertrag dennoch ausreichende **Indikatoren für Zuteilung der Verantwortlichkeiten** und somit für die Zuweisung der Rolle des Verantwortlichen an die Partei enthalten, die bei der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten „eine vorherrschende Rolle“ spielen.⁴³

Des Weiteren sind bei der Beurteilung auch „**andere Elemente als die Vertragsbedingungen**“ (wie die Ausführlichkeit der erteilten Weisungen, die den Handlungsspielraum des Privatsachverständigen bei der Datenverarbeitung bestimmen, sowie die Möglichkeit und der Grad der tatsächlich vom Auftraggeber ausgeübten Kontrolle der Datenverarbeitung) heranzuziehen.⁴⁴

Der Privatsachverständige und sein Auftraggeber können ihre (vertragliche) Beziehung selbst **gestalten und damit die Verteilung der datenschutzrechtlichen Rollen vornehmen**. Sollte dem Privatsachverständigen die Rolle des Auftragsverarbeiters zukommen, muss der Auftraggeber über den Zweck und die (wesentlichen) Mittel der Datenverarbeitung entscheiden.⁴⁵ Der Privatsachverständige darf personenbezogene Daten nur im Auftrag seines Auftraggebers als Verantwortlicher verarbeiten und ist dabei an seine Weisungen gebunden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Privatsachverständigen als Auftragsverarbeiter muss auf Grundlage eines Vertrages mit dem Auftraggeber erfolgen (Art 28 Abs 1 DSGVO). Die entsprechenden Regelungen können in einem **Sachverständigenvertrag oder einem besonderen Auftragsverarbeitungsvertrag**, der sich datenschutzrechtlichen Themen widmet, getroffen werden. Dieser Vertrag muss für den Verantwortlichen **verbindlich und schriftlich oder im elektronischen Format** abgeschlossen sein (Art 28 Abs 1 und 9 DSGVO).

Werden der Vertrag und/oder die ausführlichen Geschäftsbedingungen **vom Auftragnehmer und nicht von dem Verantwortlichen gestaltet, ändert sich die Rollenzuweisung deswegen nicht**, weil auch in diesem Fall der Verantwortliche über wesentliche Aspekte der Verarbeitung entscheidet, indem er die Bedingungen annimmt und die Verantwortung für die Datenverarbeitung übernimmt. Diese Vorgehensweise ist bei standardisierten Dienstleistungen häufig.⁴⁶

Im Vertrag zwischen dem Privatsachverständigen und seinem Auftraggeber sollte dem Privatsachverständigen ausdrücklich die datenschutzrechtliche Rolle des Auftragsverarbeiters zugewiesen werden. Dieser Vertrag muss einen in der DSGVO vorgeschriebenen **Mindestinhalt** aufweisen, der sich auf die Auftragsverarbeitung als solche und auf die Pflichten des Auftragsverarbeiters bezieht.⁴⁷ So sind im Vertrag „**Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen**“ festzulegen (Art 28 Abs 3 Unterabs 1 DSGVO).⁴⁸ Des Weiteren sind unter anderem die Weisungsbindung und die Vertraulichkeit vertraglich abzusichern, die vom Auftragsverarbeiter zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen festzuhalten, die Bedingungen für die Einbindung von weiteren Auftragsverarbeitern zu präzisieren, die Unterstützungspflicht bei Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen und anderen Pflichten des Verantwortlichen vorzusehen, **Löschung oder Rückgabe nach Beendigung der Verarbeitungsleistung zu regeln** und die Zurverfügungstellung von Informationen an den und

Überprüfungsmöglichkeiten durch den Verantwortlichen zu bestimmen (Art 28 Abs 3 Unterabs 2 DSGVO).⁴⁹

Werden die vertraglich zugewiesenen Verantwortlichkeiten in der Praxis nicht eingehalten, kann es zu einem **Rollenwechsel** kommen. Entscheidet der Privatsachverständige nämlich **faktisch** über den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung, gilt er in Bezug auf diese Verarbeitung als (Mit-)Verantwortlicher (Art 28 Abs 10 DSGVO). Für den Eintritt des Rollenwechsels ist es unerheblich, ob die Befugnisüberschreitung durch Entscheidungsdelegation an den Auftragsverarbeiter oder durch eigenmächtige Überschreitungen des Auftragsverarbeitungsvertrages oder von Weisungen erfolgt.⁵⁰

6.2. Zur Frage der Aufbewahrungsfristen

Grundsätzlich hat der Auftragsverarbeiter nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen. Da die (sofortige) vollständige Löschung von zum Zwecke der Begutachtung verarbeiteten personenbezogenen Daten den Sinn und Zweck der Beweisaufnahme durch den **gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestellten Sachverständigen** vereiteln würde, ist der Sachverständige nach Befundaufnahme und Gutachtenserstattung verpflichtet, die erhaltenen oder von ihm ermittelten personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurückzugeben und die ihm vorliegenden Kopien zu löschen, sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Aufbewahrung besteht (Art 28 Abs 3 lit g DSGVO).

Nach Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit hat ein **Privatsachverständiger**, der als Auftragsverarbeiter tätig ist, alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Aufbewahrung besteht (Art 28 Abs 3 lit g DSGVO).⁵¹

Löscht der Sachverständige personenbezogene Daten (bzw die ihm vorliegende Kopien) nach Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit und Rückgabe personenbezogener Daten nicht (vollständig), erfolgt die Datenverarbeitung nicht mehr im (Begutachtungs-)Auftrag des Gerichts oder eines sonstigen Auftraggebers (Art 28 Abs 10 DSGVO). Die fortgesetzte Verarbeitungstätigkeit erfolgt nicht (mehr) zum Zwecke der Aufnahme eines Beweises durch den gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestellten Sachverständigen oder zum Zwecke der Erstattung eines Gutachtens durch den Privatsachverständigen, sondern zu einem anderen vom Sachverständigen festgelegten Zweck. Der Sachverständige ist ab diesem Zeitpunkt als **Verantwortlicher** zu qualifizieren.⁵²

Der neue Zweck der Datenverarbeitung muss festgelegt, eindeutig und legitim sein und darf nicht zu einer mit dem ursprünglichen Zweck nicht zu vereinbarenden Verarbeitung führen (Art 5 Abs 1 lit e DSGVO). Die **Aufbewahrung** eines Teils der personenbezogenen Daten, die der Sach-

verständige bei der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung verarbeitet hat, kann auf **steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Aufbewahrungspflichten** gestützt werden. Des Weiteren kann die fortgesetzte Aufbewahrung von personenbezogenen Daten auf **die Wahrung der berechtigten Interessen des Sachverständigen** gestützt werden. Auf diesen Erlaubnistatbestand kann insbesondere die Aufbewahrung personenbezogener Daten für den **Zweck der Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung** gestützt werden. Hier ist vor allem an den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen im Zusammenhang mit allfälligen zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen gegen den Sachverständigen zu denken.⁵³

Um den Sachverständigen den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen im (allfälligen) Schadenersatzverfahren zu ermöglichen, sind bei der Festlegung der Aufbewahrungsfrist Verjährungsfristen hinsichtlich von Rechtsansprüchen, die potenziell gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht werden können, zu berücksichtigen. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen, „*mögen sie durch eine Vertragsverletzung oder durch ein Delikt verursacht worden sein*“, wird in § 1489 ABGB geregelt.⁵⁴ Danach verjähren zivilrechtliche (aber auch datenschutzrechtliche) Schadenersatzansprüche der betroffenen Personen gegen den gerichtlich, verwaltungsbehördlich oder privat bestellten Sachverständigen drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489 Satz 1 ABGB).⁵⁵ Dieser Frist darf ein zusätzlicher Monat für einen potenziellen Klageweg hinzugefügt werden. Die gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestellten Sachverständigen sowie Privatsachverständigen, auf deren Gutachten sich eine gerichtliche (oder verwaltungsbehördliche) Entscheidung stützt, dürfen personenbezogene Daten, die sie bei der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung verarbeitet haben, daher zum Zwecke der Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung nach Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit für drei Jahren und einen Monat ab dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem das Gutachten erstattet wurde, aufbewahren. Bei Gutachtenerstattung außerhalb eines Verfahrens dürfen Privatsachverständige personenbezogene Daten weitere drei Jahre und einen Monat ab der Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit als Verantwortliche aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich jeweils bei konkreten Anhaltspunkten für ein drohendes Schadenersatzverfahren sowie gegebenenfalls zusätzlich um die Dauer des Schadenersatzverfahrens. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bleibt allerdings die Archivierung in Papierakten.⁵⁶

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind personenbezogene Daten (insbesondere elektronische Dokumente und Aktensammlungen) „*unverzüglich*“ zu löschen (Art 17 Abs 1 DSGVO; Art 2 Abs 2 der Richtlinie [EU] 2016/680). Der Begriff „*Löschung von personenbezogenen Daten*“ setzt nicht zwingend eine endgültige Vernichtung voraus. Vielmehr ist eine Löschung durch Unkenntlichmachung ausreichend.⁵⁷ Kann bei Back-up-Datensicherungen eine Löschung nicht unverzüglich erfolgen, ist die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten einzuschrän-

ken (§ 4 Abs 2 DSG).⁵⁸ Es muss sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten in keiner Weise weiterverarbeitet und nicht verändert werden können.⁵⁹

7. Zusammenfassung

7.1. Die DSGVO bzw das DSG sind zu beachten bzw anwendbar, wenn ein Sachverständiger eine Aktensammlung mit Informationen zu Personen als Datenbank elektronisch führt, das heißt, personenbezogene Daten in einem automatisierten Verfahren verarbeitet. Wird die Aktensammlung hingegen manuell in Papierform geführt, sind die DSGVO bzw das DSG in der Regel nicht anwendbar.

7.2. Die Aufbewahrung in Papierform ist insbesondere nach Erstattung des Gutachtens und der Übermittlung der Unterlagen an das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder den sonstigen Auftraggeber des Gutachtens und nach Beendigung der Sachverständigentätigkeit im konkreten Fall immer möglich.

7.3. Die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch einen Gerichtssachverständigen im Rahmen eines kontradiktorischen gerichtlichen Verfahrens sind als Teil der justiziellen Tätigkeit des Gerichts anzusehen. Dafür wurde ein justizinterner Rechtszug vorgesehen bzw richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sowie deren Durchsetzung nach dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht.

7.4. Die gerichtlich bestellten Sachverständigen sind als Auftragsverarbeiter und nicht als Verantwortliche im Sinne der DSGVO einzuordnen, weil sie weder über die wesentlichen noch die unwesentlichen Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten frei entscheiden. Dies gilt auch für im Verwaltungsverfahren beigezogene Amtssachverständigen und nichtamtliche Sachverständige.

7.5. Die datenschutzrechtliche Rolle des Privatsachverständigen ist mittels Vertrages zwischen dem Privatsachverständigen und seinem Auftraggeber festzulegen (im Sinne einer Verteilung der datenschutzrechtlichen Rollen). Soll dem Privatsachverständigen die Rolle des bloßen Auftragsverarbeiters zukommen, muss der Auftraggeber über den Zweck und die (wesentlichen) Mittel der Datenverarbeitung entscheiden.

7.6. Grundsätzlich hat der als Auftragsverarbeiter tätig werdende Sachverständige nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Aufbewahrung besteht.

7.7. Löscht der Sachverständige personenbezogene Daten (bzw die ihm vorliegende Kopien) nach Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit und Rückgabe personenbezogener Daten nicht (vollständig), ist er ab diesem Zeitpunkt als Verantwortlicher zu qualifizieren.

7.8. Die Aufbewahrung eines Teils der personenbezogenen Daten kann auf steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Aufbewahrungspflichten sowie auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Sachverständigen (Zweck der Rechtsverfolgung bzw Rechtsverteidigung, zivilrechtliche Schadenersatzansprüche) gestützt werden.

7.9. Bei der Festlegung der Aufbewahrungsfrist sind Verjährungsfristen hinsichtlich von Rechtsansprüchen, die potenziell gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht werden können, zu berücksichtigen. Der jeweiligen Frist darf ein zusätzlicher Monat für einen potenziellen Klageweg hinzugefügt werden. In der Regel ist hier von drei Jahren ab dem Ende der gutachterlichen Tätigkeit bzw des rechtskräftigen Abschlusses des Gerichtsverfahrens auszugehen.

7.10. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich jeweils bei konkreten Anhaltspunkten für ein drohendes Schadenersatzverfahren sowie gegebenenfalls zusätzlich um die Dauer des Schadenersatzverfahrens.

7.11. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bleibt allerdings die Archivierung in Papierakten möglich.

7.12. Unter der Löschung von personenbezogenen Daten ist nicht zwingend eine endgültige Vernichtung der Daten zu verstehen. Vielmehr ist eine Löschung durch Unkenntlichmachung ausreichend.

Anmerkungen:

- 1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 119 vom 4. 5. 2016, S 1.
- 2 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 119 vom 4. 5. 2016, S 89.
- 3 Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Stellungnahme auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- 4 Erwägungsgrund 15 Satz 2 der DSGVO; Erwägungsgrund 18 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680; EuGH 10. 7. 2018, C-25/17, *Zeugen Jehovas*, Rn 53, ZD 2018, 469 (*Hoeren*) = ZIIR 2018, 390 (*Thiele*) = jusIT 2018/59 (*Thiele*) = ÖJZ 2018/114 (*Lehofer*); *Heißl in Knyrim*, Der DatKomm, Art 2 DSGVO Rz 51.
- 5 Erwägungsgrund 15 Satz 3 der DSGVO; Erwägungsgrund 18 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680; *Hödl in Knyrim*, DatKomm, Art 4 DSGVO Rz 74.
- 6 EriRV 65 BlgNR 26. GP, 150.
- 7 Siehe die Ausführungen in *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, online abrufbar unter https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2010/wp169_de.pdf, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Begriff „Verantwortlicher“ nach der DSGVO von der, Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281 vom 23. 11. 1995, S 31, übernommen wurde.

⁸ ZIIR 2021, 57.

⁹ Vgl RIS-Justiz RS0119439.

¹⁰ Die Staatsanwaltschaft bekämpfte das BVwG-Erkenntnis wohl nicht, weil zwar die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde an sich bejaht, der eigentliche Vorwurf einer Auskunftsverletzung aber als unbegründet abgewiesen wurde.

¹¹ Datenschutzbehörde 28. 5. 2018, DSB-D216.471/0001-DSB/2018, jusIT 2018/72 (*Thiele* und *Bergauer*) = Dako 2018/53 (*Haidinger/E. M. Weiss*), betreffend die Löschrufen für Mobilfunkdaten.

¹² Siehe *Bergauer*, jusIT 2018, 201: „neue Verarbeitung“, welche nicht auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO, sondern auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu stützen ist; siehe auch *Jahnel*, jusIT 2019, 39, betreffend die Aufbewahrungsfrist für Bewerberdaten, wonach eine über die Präklusivfrist hinausgehende Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen jedenfalls mit der Einholung einer Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO, aber auch in konkreten Einzelfällen aufgrund von berechtigten Interessen nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO gerechtfertigt sein kann.

¹³ Anders als in OGH 20. 12. 2018, 6 Ob 131/18k, Punkt 7.4. f (Löschung von sensiblen Daten nach Pflugschaftsverfahren), liegt hier nach Erfüllung des ursprünglichen Zwecks ein weiterer Zweck für die Aufbewahrung personenbezogener Daten vor.

¹⁴ Datenschutzbehörde 28. 5. 2018, DSB-D216.471/0001-DSB/2018; siehe auch Datenschutzbehörde 7. 12. 2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018 = jusIT 2020/29 (*Jahnel*): „Eine generelle Löschung der bonitätsrelevanten Daten erst sieben Jahre nach Tilgung der Schuld wird ... jedenfalls nicht verhältnismäßig sein.“

¹⁵ Siehe *Thiele*, jusIT 2018, 199 (200).

¹⁶ VfGH 12. 12. 2017, E 3249/2016, VfSlg 20.227/2017 = Dako 2018/28 (*Haidinger/E. M. Weiss*) = jusIT 2018/44 (*Jahnel*), zum Recht auf Aktenvernichtung.

¹⁷ Datenschutzbehörde 25. 5. 2020, 2020-0.191.240, jusIT 2020/74 (*Thiele*), zu einem Arzneimittel-Großhändler: „Die bloße Möglichkeit, dass ein Verfahren (irgendwann) eingeleitet wird, reicht hingegen nicht aus ...“

¹⁸ Datenschutzbehörde 27. 8. 2018, DSB-D123.085/0003-DSB/2018, jusIT 2019/16 (*Jahnel*) = ZIIR 2019, 50 (*Thiele*) = Dako 2018/70 (*Haidinger/E. M. Weiss*).

¹⁹ Dort heißt es weiter: „sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“.

²⁰ Vgl § 36 Abs 2 Z 8 DSGVO; Art 3 Z 8 der Richtlinie (EU) 2016/680: „sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“.

²¹ Hervorhebung nicht im Original.

²² *M. Reiter*, Neue Regelungen im Datenschutzrecht und die Tätigkeit von gerichtlich bestellten Sachverständigen, Zak 2018, 147 (148); *Schmidt*, Datenschutz bei Sachverständigentätigkeit, SV 2018/2, 68 (69).

²³ *Schmidt*, SV 2018/2, 69; *Guggenbichler*, Bundesverwaltungsgericht zur datenschutzrechtlichen Stellung von Gerichtssachverständigen, SV 2019/1, 3.

²⁴ *Thiele*, Die datenschutzrechtliche Rolle des Sachverständigen, jusIT 2019, 193 (196 f); *Th. Schweiger*, Sind Sachverständige Auftragsverarbeiter oder Verantwortliche iSd DSGVO?, online abrufbar unter <https://www.dataprotect.at/2018/11/23/sind-sachverst%C3%A4ndige-auftragsverarbeiter-oder-verantwortliche-isd-dsgvo/>; vgl auch *Th. Schweiger*, Gerichtlich bestellte Sachverständige & DSGVO, online abrufbar unter <https://www.dataprotect.at/2018/05/13/gerichtlich-bestellte-sachverst%C3%A4ndige-dsgvo/>.

²⁵ Vgl dazu etwa die einschlägigen praktischen Hinweise bei *S. Baldauf*, Das digitale (DS-GVO-konforme) Büro – ein technischer Erfahrungsbericht, DS 2019, 130; *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010, 17; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Rz 38, online abrufbar unter <https://edpb.europa>.

- [eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and-en](https://europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and-en).
- ²⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 16 f und 30; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 78; *Horn* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 26 DSGVO Rz 18; *Specht-Riemenschneider/R. Schneider*, Die gemeinsame Verantwortlichkeit im Datenschutzrecht, *MMR* 2019, 503 (504).
- ²⁷ Vgl auch § 126 Abs 1 Satz 1 StPO.
- ²⁸ Das Gericht hat „faktische Entscheidungshoheit über die Aufnahme einer Datenverarbeitung“, siehe dazu *BVwG* 25. 11. 2019, W211 2210458-1, Punkt II.3.3.2., *jusIT* 2020/27 (*Thiele*), zur Unionsrechtswidrigkeit der Regelungen zur Bildverarbeitung.
- ²⁹ *Thiele*, *jusIT* 2019, 195.
- ³⁰ *EuGH* 29. 7. 2019, Rs C-40/17, *Fashion ID*, Rn 80, *ZD* 2019, 455 (*Hanloser*) = *jusIT* 2019/73 (*Thiele*) = *ÖBl* 2019/76, (*Horak/Spring*).
- ³¹ *EuGH* 10. 7. 2018, Rs C-25/17, *Zeugen Jehovas*, Rn 68; 29. 7. 2019, Rs C-40/17, *Fashion ID*, Rn 68 und 80; Datenschutzbehörde 14. 1. 2019, DSB-D123.224/0004-DSB/2018, zu einer unzutreffenden Negativauskunft.
- ³² *EuGH* 5. 6. 2018, Rs C-210/16, *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein*, Rn 35, *EuZW* 2018, 534 (*Petri*) = *ZfLR* 2018, 375 (*Thiele*) = *jusIT* 2018/69 (*Jahnel*) = *ÖJZ* 2018/87 (*Lehofer*); 29. 7. 2019, Rs C-40/17, *Fashion ID*, Rn 75 und 77.
- ³³ Online abrufbar unter https://www.gerichts-sv.at/download/Standesregeln_2014.pdf.
- ³⁴ *B. Schneider* in *Fasching/Konecny*, *Zivilprozessgesetz*³, § 362 ZPO Rz 1 f.
- ³⁵ *Standesregeln*, Punkt 1.5.
- ³⁶ *EuGH* 5. 6. 2018, Rs C-210/16, *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein*, Rn 36 und 39.
- ³⁷ Vgl auch *European Data Protection Supervisor*, Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, 22, online abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf.
- ³⁸ *Thiele*, *jusIT* 2019, 196.
- ³⁹ *Thiele*, *jusIT* 2019, 196; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.07}, § 1299 Rz 77.
- ⁴⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 1 und 11 f; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 12 und 20.
- ⁴¹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 14 f; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 26.
- ⁴² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 14 f; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 26.
- ⁴³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 14 f; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 26.
- ⁴⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 14 f und 34 f; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 28 und 81; Datenschutzbehörde 14. 1. 2019, DSB-D123.224/0004-DSB/2018.
- ⁴⁵ *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 81: „The EDPB notes that a service provider may still be acting as a processor even if the processing of personal data is not the main or primary object of the service, provided that the customer of the service still determines the purposes and means of the processing in practice.“
- ⁴⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010, 32; *The European Data Protection Board*, Guidelines 07/2020, Rz 28 und 82.
- ⁴⁷ *Bogendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 28 DSGVO Rz 65.
- ⁴⁸ *Bogendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 28 DSGVO Rz 68 ff.
- ⁴⁹ *Bogendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 28 DSGVO Rz 74 ff.
- ⁵⁰ *Bogendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 28 DSGVO Rz 93 ff.
- ⁵¹ *Bogendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 28 DSGVO Rz 81.
- ⁵² *M. Reiter*, *Zak* 2018, 150.
- ⁵³ Vgl dazu die oben angeführte Judikatur.
- ⁵⁴ *RIS-Justiz* RS0034346.
- ⁵⁵ *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.06}, § 1489 Rz 5; *Th. Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 82 DSGVO Rz 77.
- ⁵⁶ Siehe Punkt 4.
- ⁵⁷ Datenschutzbehörde 5. 12. 2018, DSB-D123.270/0009-DSB/2018, zur Anonymisierung durch Aufhebung des Personenbezugs; ähnlich auch *Eusani*, Sachverständige und Datenschutz (Teil II), *DS* 2019, 18 (27).
- ⁵⁸ Datenschutzbehörde 5. 12. 2018, DSB-D123.270/0009-DSB/2018.
- ⁵⁹ *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm*, Art 18 DSGVO Rz 22; *Th. Schweiger*, Löschen in Backups – Anforderungen und rechtliche Möglichkeiten nach der DSGVO (Teil XIV), *Dako* 2018, 10.

Korrespondenz:
Mag. Thomas Eilenberger-Haid
Rechtskonsulent
E-Mail: eilenberger-haid.rk@gerichts-sv.at